

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

15.11.2023

STELLUNGNAHME

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Vorbemerkung

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Gesetzentwurfs bilden die Gemeinsame Agrarpolitik (Artikel 1) sowie das Landesnaturschutzgesetz (Artikel 2). Bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden für den Förderzeitraum ab 2023 die unionsrechtlichen Regelungen umfassend reformiert. Mithilfe eines neuen Durchführungsmodells soll eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung erreicht werden. Beim Landesnaturschutzgesetz erfolgt eine inhaltliche Änderung, um die bisherige pauschale Befristung von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Gebieten zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft aufzuheben und damit den bürokratischen Mehraufwand durch die erforderlichen Neuausweisungen zu vermeiden.

Anmerkungen im Einzelnen

Pauschale Entfristung von ordnungsbehördlichen Verordnungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Die geplante Entfristung hat laut Referentenentwurf explizit auch die Entbürokratisierung zum Ziel. Diese Analyse ist aus Sicht von unternehmer nrw nicht nachvollziehbar. Stattdessen ist es sinnvoll, bestehende Regelungen regelmäßig und grundsätzlich auf ihre weitere Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Eine Befristung sorgt dafür, dass ein Regelungstext nach Ablauf der Frist automatisch entfällt im Sinne eines „Mindesthaltbarkeitsdatums“. Sofern sich zum Ende der Frist

eine Regelung als sinnvoll bzw. notwendig herausgestellt hat, kann man sie in diesem bestimmten Fall jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss verlängern. Die hier angestrebte pauschale Entfristung sorgt für das Gegenteil und legt damit den Regelungsstatus auf unbestimmte Zeit fest.

Zudem ist es bedenklich, im Gesetzentwurf ausschließlich pauschale Lösungen vorzusehen. Es wäre besser, wenn die Möglichkeit besteht, den Einzelfall zu überprüfen. Hierfür muss ein Verfahren vorgesehen bleiben. Materiell ist zudem anzumerken, dass eine pauschale Entfristung, sprich eine Verordnung ohne ein konkretes Enddatum, negative Auswirkungen auf hiervon tangierte Genehmigungsverfahren, darstellen kann.

Praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Teilen der Natur oder der Landschaft zeigen, dass eine Befristung durchaus sinnvoll ist. Oftmals ist zu beobachten, dass solche Schutzverordnungen in Teilen oder Gänze hinfällig sind, da sich die zu schützenden Teile der Natur und Landschaft sukzessive verändern und ggf. trotz der bisherigen Unterschutzstellung aktuell und zukünftig nicht mehr schützenswert sind. Diesen grundsätzlichen Veränderungen gilt es im Gesetzentwurf Rechnung zu tragen.

Konkrete Beispiele für kritische, unbefristete Verordnungen, die über viele Jahrzehnte Bestand hatten, finden sich in der Vulkaneifel, wo in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung um solche Naturdenkmale, sehr großräumig Flächen vom Rohstoffabbau ausgespart wurden, um die vermeintlich schützenswerten Teile der Natur nicht zu gefährden.

Änderung des § 52 Abs. 1 LNatSchG:

§ 52 Abs. 1 LNatSchG soll dergestalt geändert werden, dass die dort genannte Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2016 (MBI. NRW. S. 244) durch eine neue Bekanntmachung ersetzt werden soll. Im neuen Regelungstext ist noch ein Platzhalter eingefügt, da das Verfahren i.S.v. § 51 LNatSchG noch nicht abgeschlossen und deshalb eine Bekanntmachung im Ministerialblatt noch nicht erfolgt ist. Ähnlich war die Situation bei der Gesetzesänderung, die zur Bezugnahme auf die Bekanntmachung in der geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 LNatSchG geführt hat.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs lag vor der Bekanntmachung im Ministerialblatt 2016; durch die Beschlussempfehlung / den Bericht des Umweltausschusses – LT-Drucksache 16/13323 v. 26.10.2016 – ist die Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt von April 2016 aufgegriffen worden. Der zeitliche Ablauf wird (damals wie heute) kritisch gesehen. Zwar nennt die Begründung (S. 28) einige zusätzliche Gebiete, die die Anforderungen an Vogelschutzgebiete im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) erfüllen sollen,

allerdings ist der Prozess i.S.v. § 51 LNatSchG noch nicht abgeschlossen, so dass ein klares Bild über den Umfang der Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Angesichts der Tragweite der beabsichtigten Änderung von § 52 Abs. 1 LNatSchG sollten die fachlichen und politischen Diskussionen zum Thema abgeschlossen sein, bevor die beabsichtigte Änderung in den parlamentarischen Prozess gegeben wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Rückstellung der Änderung des § 52 LNatSchG. Der gesetzgeberische Prozess sollte erst dann aufgegriffen werden, wenn alle fachlichen und politischen Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess gem. § 51 LNatSchG abgeschlossen sind.

LNatSchG – Vogelschutzgebiet Diemel- / Hoppecketal

Es steht schon im Zweifel, dass das Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zum Schutz der relevanten Arten zählt und in der Folge auch nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen sein dürfte. Nach den Meldedaten in der „Liste der Vogelschutzgebiete“ des LANUV gibt es in NRW schon die nach EU-Recht erforderliche Anzahl (bislang 55) an ausgewiesene Vogelschutzgebieten. Insofern erscheint vor dem bereits bislang erreichten Schutzstandard schon die Absicht zur Ausweisung eines weiteren großflächigen Vogelschutzgebiets als fragwürdig.

Die konkret vorgelegte Gebietskulisse sehen wir als sehr problematisch an, da sie die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des genehmigten Steinbruchs sowohl für die Zukunft als auch in den bereits bestehenden Genehmigungen gravierend beeinträchtigt. Die sehr signifikanten finanziellen Auswirkungen auf den Steinbruchbetrieb und die dahinterliegende Wertschöpfung, bzw. die lokale Wirtschaft insgesamt sowie die Rohstoffwirtschaft insbesondere, sind derzeit vollumfänglich noch nicht abzuschätzen.

Aus Sicht von unternehmer nrw ist es aus den genannten Gründen vorzugswürdig, auf eine weitergehende Ausweisung als Vogelschutzgebiet zu verzichten. In jedem Fall muss das fragliche Gebiet insgesamt ausgenommen werden. Die im Gesetzentwurf angesprochenen Möglichkeiten der Befreiung nach Antrag im Einzelfall sind demgegenüber weniger vorzugswürdig, da als zusätzliches Verfahren bürokratisch aufwendig, die vorzulegenden Gutachten kostenintensiv und die Erfolgsaussichten tendenziell ungewiss sein werden.